OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603757/4/KHa

Datum:
Linz, 15. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des S F K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30. April 2020, GZ: BHGM/919070025050/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30. April 2020, GZ: BHGM/919070025050/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) wegen Übertretung der StVO 1960, wobei dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen wurde:

„ 1. Datum/Zeit: 28.02.2019, 14:23 Uhr – 28.02.2019, 14:46Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN' mit der Zusatztafel ausgenommen Ladetätigkeit gehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minuten(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 50,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. Mai 2020 rechtzeitig Einspruch (gemeint wohl Beschwerde), in welcher dieser zusammengefasst ausführte, dass er die gesamte Strafe als unrichtig zurückweise, da er zum damaligen Zeitpunkt die Erlaubnis der Stadtpolizei Bad Ischl, Herrn E, gehabt habe, an dieser Position zu parken. Zudem sei die Kreuzung dermaßen überdimensional, dass es zu keiner Behinderung gekommen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Juni 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem SACHVERHALT aus:

Am 28. Februar 2019 in der Zeit von 14.23 Uhr bis 14.46 Uhr hielt der Beschwerdeführer den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x im Bereich x. Für diesen Bereich gilt das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“.

Eine Erlaubnis zum Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten - ausgenommen Ladetätigkeit“ in der x, wurde seitens des Stadtamtes Bad Ischl, Städtische Sicherheitswache, gegenüber dem Beschwerdeführer nicht erteilt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt. Weiters wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine schriftliche Stellungnahme des Stadtamtes Bad Ischl, Städtische Sicherheitswache, zur Frage der Erlaubnis zum Abstellen des genannten Fahrzeuges durch den Beschwerdeführer im Bereich des Tatortes eingeholt. Aus der Stellungnahme des Stadtamtes Bad Ischl, Städtische Sicherheitswache, vom 20. Juli 2020 ergibt sich, dass eine diesbezügliche Erlaubnis an den Beschwerdeführer nicht erteilt wurde.

Allerdings ist aus dem gesamten Akt nicht ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen wurde, dass er im Tatzeitraum keine Ladetätigkeit vorgenommen habe.

II.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der vorliegenden Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den anzuwendenden Rechtsvorschriften:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 zeigt eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ eine Ladezone an.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

§ 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.2. Zur Formulierung des Spruches im Straferkenntnis:

Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 44a VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

§ 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat“.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinn das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der

Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler VfSlg 11.994 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

Der Tatvorwurf im Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde lautet:

„1. Datum/Zeit: 28.02.2019, 14:23 Uhr – 28.02.2019, 14:46Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: GM-KR2 (A)

Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN' mit der Zusatztafel ausgenommen Ladetätigkeit gehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO"

Vorgeworfen wird dem Beschwerdeführer im Spruch damit lediglich, dass er im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit" gehalten hat. Da der Tatvorwurf an den Beschwerdeführer in seiner Gesamtheit durch die vorhandene Zusatztafel lautet, dass er im Bereich des Halte- und Parkverbotes sein Fahrzeug gehalten hat, ohne eine entsprechende erlaubte Ladetätigkeit durchzuführen, wäre es erforderlich gewesen, im Spruch als Tatbestandselement auch anzuführen, dass der Beschwerdeführer im genannten Tatzeitraum keine Ladetätigkeit vorgenommen hat. Dieser Tatvorwurf findet sich im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses jedoch nicht. Da ein Halten und Parken bei Durchführung entsprechender Ladetätigkeiten am verfahrensgegenständlichen Tatort den Tatvorwurf des § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 nicht erfüllt, wurde dem Beschwerdeführer die als erwiesen angenommene Tat nicht vollständig vorgeworfen. Dem Spruch mangelt es daher an diesem wesentlichen Tatbestandselement.

Aufgrund der bereits verstrichenen Verfolgungsverjährungsfrist kommt eine erstmalige Ergänzung des Tatvorwurfs durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr in Betracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 5. Oktober 1990, 90/18/0125, eine entsprechende Ergänzung und damit Spruchberichtigung zwar zugelassen, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass dem Beschwerdeführer innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist

im Laufe des Verwaltungsstrafverfahrens vorgeworfen worden sei, dass er keine Ladetätigkeit vorgenommen habe und dass dem Beschwerdeführer dieser Vorwurf auch zur Kenntnis gebracht wurde und ihm daher innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist die Möglichkeit eingeräumt wurde, zu diesem Vorwurf entsprechend Stellung zu nehmen.

Dem gesamten vorliegenden gegenständlichen Verfahrensakt lässt sich innerhalb der gesetzlichen Verfolgungsverjährungsfrist ein derartiger Vorwurf der Nichtvornahme einer Ladetätigkeit am 28. Februar 2019 im Zeitraum 14.23 Uhr bis 14.46 Uhr am genannten Tatort nicht entnehmen, sodass - gemäß den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in der zitierten Entscheidung - eine entsprechende Spruchergänzung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht mehr vorgenommen werden kann.

Da die Bestimmung des § 44a VStG normiert, dass eine Tat im Spruch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, war das angefochtene Straferkenntnis im Hinblick auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beheben.

III.3. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Ebenso entfallen die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der zitierten und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches sowie den Voraussetzungen zur Spruchergänzung innerhalb und außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen der Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie hier gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas